

Beiträge

zur

Rechtsstellung der Organe der Armenpflege

im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze.

(§ 35, Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.)

Inaugural-Dissertation

vorgelegt

von

Emil Engelmann

Beamter bei der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen.

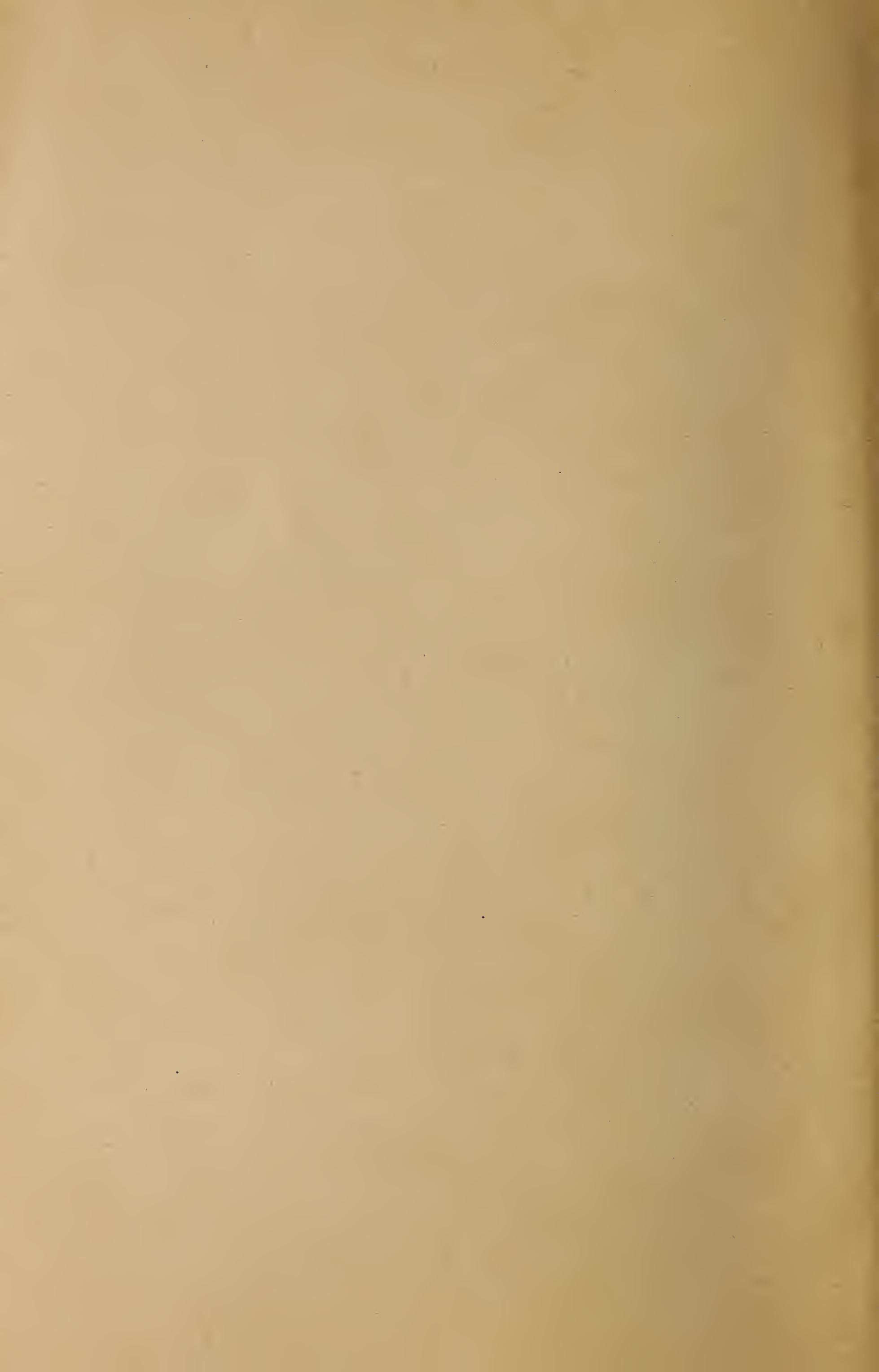


Dresden

Buchdruckerei von Arthur Schönfeld.



1897.



Von der

Juristenfakultät

der

Königlich Bayerischen

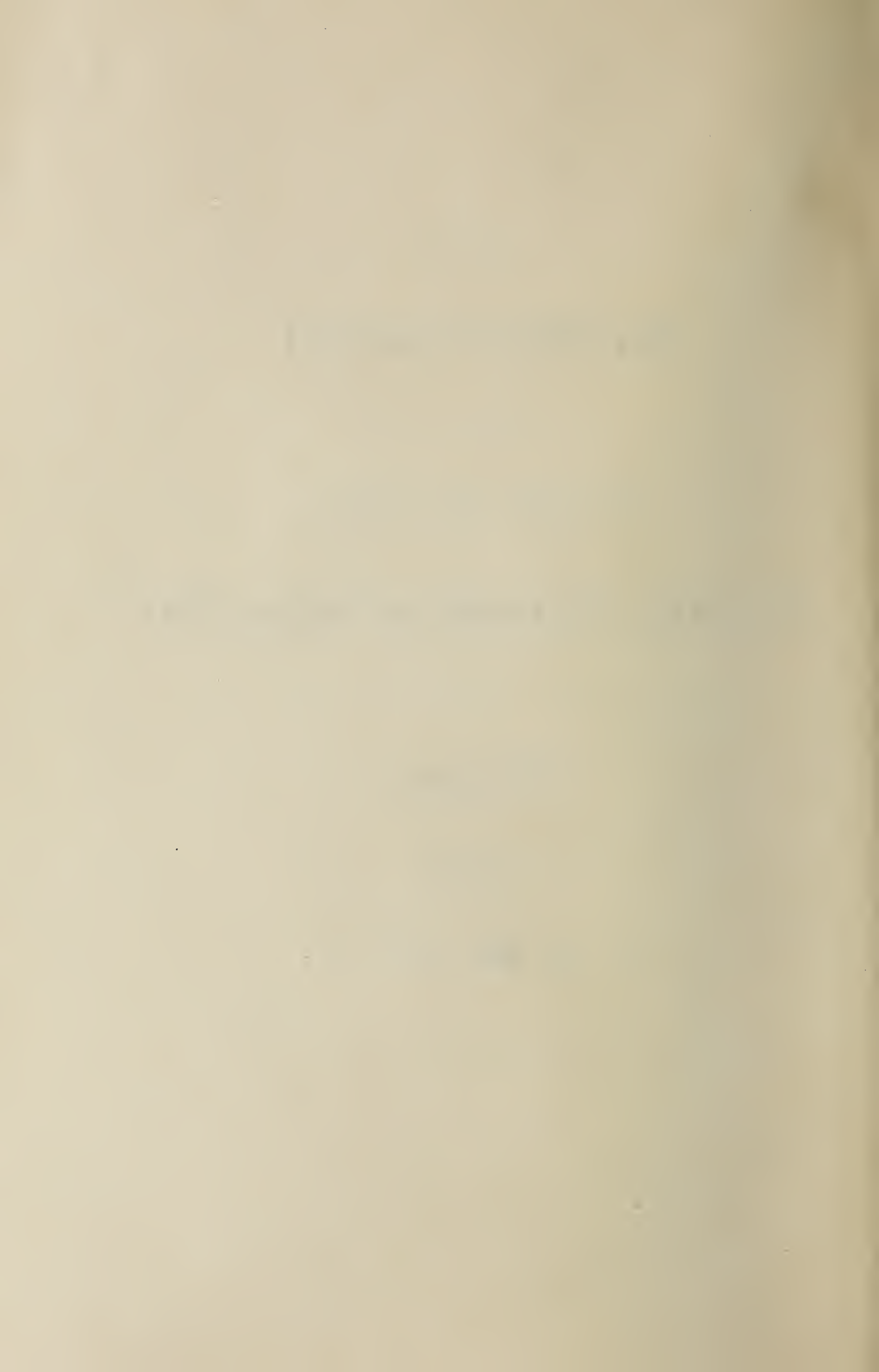
Friedrich-Alexanders-Universität

zu

Erlangen

genehmigt

im Mai 1897.



Es ist bekanntlich die Botschaft des Kaiser Wilhelm I., welche zuerst die staatliche Absicht ausspricht, den durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig gewordenen Personen ein höheres Maaß der staatlichen Fürsorge zu Theil werden zu lassen. Eine der Folgen dieser Botschaft war daher der Erlaß des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Dasselbe bezweckt dem siebzigjährigen noch erwerbsfähigen und dem über sechszehn Jahre alten, erwerbsunfähigen Arbeiter unter bestimmten Voraussetzungen eine jährliche Rente zu gewährleisten. Naturgemäß ist eine Erreichung des socialpolitischen Zweckes nur denkbar, wenn, wie die Motive Seite 94 ausführen: „den Berechtigten die in Betracht kommenden Leistungen nicht entzogen und diese Leistungen nicht zu Zwecken in Anspruch genommen werden, welche außerhalb ihrer Bestimmung liegen." Auf Grund dieser Erwägung ist der § 40 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (künftig „d. G." citirt) entstanden. Darnach ist im Allgemeinen der Uebergang der Rente auf dritte Personen weder mit dem Willen des Rentenberechtigten noch gegen dessen Willen weder auf Grund gesetzlicher Vorschrift noch auf Grund eines Vertrags als rechtlich zulässig erklärt worden. Gegentheilige Rechtsacte sind absolut nichtig.

Wohl kommen scheinbar Fälle vor, in denen die Praxis Mittel und Wege gefunden hat, gleichwohl den Uebergang der Rente auf Dritte zu ermöglichen. Der Rentenberechtigte hat, vielfach aus Rücksichten auf seinen persönlichen Zustand, dritte Personen mit der Stellung des Antrags beauftragt. Oder auf sein Ansuchen hin hat die angesprochene Versicherungsanstalt die Anweisung an die Post zur Auszahlung der Rente (§ 91 d. G.) und den Berechtigungsausweis (§ 86 d. G.) auf den Namen dritter Personen gestellt. Auch zahlt die Post die Rentenbeträge an diejenige Person aus,

welche den auf den Rentenberechtigten gestellten Berechtigungsausweis und die gehörig vollzogene Quittung vorzeigt. In allen diesen Fällen aber wird ein Vertretungsverhältniß zwischen dem Berechtigten und der dritten Person vorausgesetzt — dergestalt, daß eine Schmälerung des Rentenrechtes nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen erscheint.

Einzelne der in § 36 d. G. erwähnten sogen. Zuschußkassen, insbesondere die in den Gebieten des Bergbaues errichteten Knappschaftskassen hatten in Erwägung des Umstandes, daß sie für eine Zeit satzungsgemäß Invalidengelder zu gewähren haben, für welche dem Invaliden zugleich der Genuß der Invalidenrente auf Grund des Gesetzes zusteht, sich statutarisch im Voraus die Cession der Rente für jenen Zeitraum ausbedungen. Es hat aber das Reichsversicherungsamt (R. V. A.) in strenger Auslegung der Bestimmung in § 40 d. G. diese Cession und die daraus hergeleitete Berechtigung zur selbstständigen Geltendmachung des Anspruches für unzulässig und nichtig erklärt. Vergleiche Amtliche Nachrichten des R. V. A., Sonderausgabe, Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, III. Jahrgang, Nr. 22, Ziffer 307.*)

Nur einer einzigen Art von Rechtssubjekten ist im Gesetze eine Ausnahmestellung eingeräumt worden. Das sind die im § 35, Abs. 2 d. G. erwähnten Organe der öffentlichen Armenpflege. Hinsichtlich dieser bestimmt § 35, Abs. 2 d. G., daß, soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband übergeht.

Ueber die Rechtsstellung dieser, hier kurz als „Armenverband" bezeichneten Organe im Gesetze soll im Nachfolgenden des Näheren gesprochen werden. Verfasser beabsichtigt aber nicht, eine erschöpfende Darstellung dieses Rechtes zu geben, sondern will nur

---

*) Die Entscheidungen des R. V. A. werden künftig nach der ihnen vorgeschriebenen fortlaufenden Nummer citirt werden. Die Sonderausgabe ist übrigens seit dem 1. Januar 1896 in Wegfall gekommen und sind seitdem die Entscheidungen mit denen die Unfallversicherung betr. vereinigt worden.

versuchen, einen bescheidenen Beitrag zu einer in der Theorie und Praxis viel umstrittenen Frage zu liefern.

Darüber herrscht Uebereinstimmung, daß der Rentenanspruch auf den Armenverband kraft Gesetzes übergeht, eine sogenannte Legalcession, cessio ex lege, vorliegt. Es haben daher die Bestimmungen über die Abtretung Anwendung zu finden. Im vorliegenden Falle interessirt zunächst die Frage, mit welchem Zeitpunkte kann die Legalcession, der Uebergang des Rechtes von dem früheren Gläubiger, dem Rentenberechtigten, auf den neuen Gläubiger, den Armenverband, als vollzogen angesehen werden?

Die Theorie (vergl. Windscheid, Pandecten, V. Auflage, Anmerkung 12 zu § 330) vertritt vielfach die Ansicht, daß der Berechtigte nach Erfüllung der thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Cession nicht ohne Weiteres als im Besitze des in Frage stehenden Rechtes anzusehen wäre, sondern, daß er nur befugt erscheine, von dem ersten Inhaber der Forderung deren Uebertragung zu verlangen.

Das geltende Recht (und um dieses handelt es sich bei den vorliegenden Erörterungen in erster Linie) huldigt dem entgegengesetzten Standpunkte. § 953 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen sagt: „Forderungen gehen von dem zeitherigen Gläubiger auf einen neuen Gläubiger durch Abtretung über, wenn sie nach gesetzlicher Vorschrift, ohne daß es einer Willenshandlung des Gläubigers bedarf, ohne Weiteres als dem neuen Gläubiger abgetreten angesehen werden.“ Darnach bedarf es eines besonderen Rechtsaktes weder auf Seiten des debitor cessus noch des Cedenten. Vielmehr wird man sagen können: unmittelbar und ipso jure mit dem Vorhandensein der Voraussetzung für die Legalcession, also eines zum Uebergang geeigneten Rechtstitels, geht auch das Recht von dem alten auf den neuen Gläubiger und zwar selbst gegen den Willen des alten Gläubigers über. Es wird u. U. einer Thätigkeit des Cedenten insoweit bedürfen, als er die in seinen Händen befindlichen, zur Geltendmachung der Forderung nothwendigen Beweisstücke dem Cessionar überlassen muß. Diese Thätigkeit wirkt aber nicht rechtsbegründend, sondern sie ermöglicht nur die Verwirklichung eines schon vorhandenen Rechtes des neuen Gläubigers.

Denselben Standpunkt nimmt das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich ein. § 398 Satz 2 sagt nämlich: „mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers“. Die Legalcession ist in § 412 erwähnt und für dieselbe die analoge Anwendung der Vorschriften allerdings nur von § 399 flgde. bestimmt, es fehlt also eine Vorschrift darüber, in welchem Augenblicke die Forderung übergegangen ist. Indeß wird man nicht fehlgehen, wenn man in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Abtretung durch Vertrag und die gesetzliche Abtretung zwei nur in der Entstehung verschiedene Formen sind, die Worte „mit dem Abschlusse des Vertrages“ durch einen analogen Ausdruck wie „bei dem Vorhandensein des geeigneten Rechtstitels“ ersetzt.

Nach alledem geht bei der Legalcession das Recht nicht erst mit dem Abschlusse einer auf die Uebertragung des Rechtes gerichteten Thätigkeit des neuen oder alten Gläubigers über, sondern es verbindet sich das Recht mit dem neuen Gläubiger ipso jure beim Vorhandensein des Rechtstitels. Das Recht des Rentenberechtigten geht auf den Armenverband in dem Augenblicke über, in welchem für den Armenverband ein Ersatzanspruch dadurch begründet ist, daß er Armenunterstützung für einen Zeitraum geleistet hat, für welchen dem Rentenberechtigten ein Rentenanspruch zustand.

Hiernach ist zwar das Recht des Armenverbandes von der Existenz des Rentenanspruchs abhängig. Besteht aber einmal dieses Recht des Armenverbandes, dann ist es auch ein durchaus selbstständiges Recht, unabhängig von dem Rechte des auctor.

I.

Wann entsteht dieser Rentenanspruch?

Das R. V. A. hat in mehreren Entscheidungen die Auffassung ausgesprochen, daß der Rentenanspruch mit der Anmeldung desselben zur Entstehung gelange. So insbesondere in der Entscheidung Ziffer 289. Dort heißt es: „Erworben ist der Rentenanspruch erst dann, wenn die sämmtlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört aber auch die Anmeldung des Anspruchs durch den Rentenbewerber“.

Verfasser vermag diese Auffassung nicht zu theilen. Nach seiner Ansicht entwickelt sich vielmehr das Recht des Rentenberechtigten in folgenden drei Stadien.

Das erste Stadium ist der Zustand der Anwartschaft (§ 32 d. G.). Er beginnt mit dem Eintritte in die Versicherung seiten des Versicherten. Dieser Eintritt vollzieht sich ohne Weiteres mit der Ausübung versicherungspflichtiger Beschäftigung. Daß für diese Beschäftigung Marken verwendet worden sind, ist unwesentlich (Ziffer 479). Dieser Zustand dauert bis zum Eintritte des Versicherungsfalles, d. h. bei der Invalidenrente bis zum Eintritte des in § 9 d. G. normirten Mindestmaaßes der Erwerbsfähigkeit, bei der Altersrente bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres, bezw. wenn zu diesem Zeitpunkte die nachgesetzliche Wartezeit (§ 16 d. G.) noch nicht zurückgelegt sein sollte, mit dem Beginne der nächsten Woche, welche auf diejenige Woche folgt, für welche die letzte zur Erfüllung der Wartezeit dienende Marke rechtsgültig beigebracht worden ist.

In dem Augenblicke des Eintrittes des Versicherungsfalles (und zwar ipso jure und ohne daß es eines Nachweises dieses Eintrittes bedarf) beginnt das zweite Stadium — das des Anspruchs. Von jetzt ab ist der Berechtigte befugt, sein Recht auf Gewährung einer Rente im geordneten Rechtswege durchzuführen. Er hat einen persönlichen Anspruch gegen diejenige Versicherungsanstalt, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt, d. i. vor Eintritt des Versicherungsfalles, Beiträge entrichtet worden sind, auf Zubilligung der Rente. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist dieser Umstand auf das Bestehen des Anspruchs selbst ohne Einfluß. Der Anspruch ruht, er ist ein Rechtszustand, dessen Beendigung von dem Willen des Berechtigten abhängt. Die Beendigung dieses Zustandes, die Entfaltung der demselben innewohnenden Kräfte ist der Anfang des dritten Stadiums, des Stadiums der Verwirklichung des Anspruchs, der Geltendmachung des Anspruchs, seiner Realisirung. Dieselbe geschieht in der Form der Anmeldung des Anspruchs in dem in § 75 d. G. vorgeschriebenen Verfahren. In diesem Verfahren ist auch der Nachweis zu führen, daß alle gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhandensein des Anspruchs vorhanden sind. Insbesondere ist der Eintritt des Versicherungsfalles nachzuweisen.

Der Anspruch entsteht also hiernach nicht erst mit der Anmeldung, sondern schon mit dem Eintritte des Versicherungsfalles.

Zur Begründung dieser Ansicht ist, abgesehen von den im Civilrechte geltenden Grundsätzen (es sei nur an die actio nata erinnert) vor Allem auf das Gesetz selbst zu verweisen. § 15 d. G. sagt ausdrücklich: „daß zur Erlangung eines Anspruches auf Invaliden- oder Altersrente, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich vorgesehenen Alters, die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung von Beiträgen erforderlich ist.“*)

Dieser Wortlaut deckt sich im Wesentlichen mit dem oben über das zweite Stadium der Entwickelung des Rentenrechtes Gesagten.

Weiter ist auf § 75, Abs. 3 und 4 d. G. zu verweisen. Dort heißt es: „wird der angemeldete Anspruch anerkannt (abgelehnt).“ Ein Anspruch, welcher angemeldet wird, muß vorher bestanden haben, er kann nicht erst mit der Anmeldung zur Entstehung gelangen.

Nach Alledem vertritt Verfasser die Ansicht, daß auch der Anspruch des Armenverbandes dann entsteht, sobald erstmalig nach dem Eintritte des Versicherungsfalles Unterstützung gewährt worden ist.

II.

In welchem Umfange besteht nun dieser Anspruch nach Zeit und Höhe?

Zweifellos besteht er nicht vor dem Eintritte des Versicherungsfalles. Denn vorher besteht auch kein Anspruch des Fürsorgeberechtigten und von dessen Recht leitet der Armenverband sein eigenes Recht ab. Ebensowenig besteht er nach dem Zeitpunkte, zu welchem die Versicherungsanstalt den Anspruch anerkannt und den vorgeschriebenen Bescheid ertheilt hat. Dies widerspräche dem § 40 d. G., welcher das Privileg des Armenverbandes nur für den in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Fall konstatirt, im Uebrigen aber den Armenverband anderen Rechtssubjekten hinsichtlich ihrer An-

*) Das R. V. A. sagt in der oben angeführten Entscheidung, Ziff. 289: „Erwerben wird . . .“. „Erwerben“ und „erlangen“ sind dem Sinne nach gleichbedeutend. In das Wort „erwerben“ noch den Begriff der Verwirklichung hineinzulegen, ist bedenklich.

sprüche auf die Rente gleichstellt.*) Darnach besteht der Anspruch nur für die von dem Tage des Versicherungsfalles ab bis zur Bescheidsertheilung gewährte Unterstützung.

Hinsichtlich der Höhe des Anspruches bestimmt § 35 d. G., daß „im Betrage der geleisteten Unterstützung" der Anspruch übergehe. Wenn in der „Arbeiterversorgung" XII. Jahrgang Nr. 1, Seite 3 unter II die Auffassung vertreten wird, daß nach dem Wortlaute des § 35 d. G. der Anspruch auf Rente in Höhe der seit dem Eintritte des Versicherungsfalles geleisteten Unterstützung dergestalt übergehe, daß nicht nur die für den Zeitraum der Zuwendung der Unterstützung fälligen Beträge, sondern auch die weiterhin fälligen bis zur Erfüllung des Gesammtbetrages der gewährten Unterstützung übergehen, so ist dabei übersehen worden, daß die grundsätzliche Vorschrift des § 40 d. G. jede Schmälerung der Rente, sofern sie nicht durch besondere, ausdrücklich erwähnte Umstände gerechtfertigt erscheint, ausgeschlossen haben will. Man gelangt zu der von dem Gesetzgeber zweifellos beabsichtigten Auslegung, wenn man nach den Worten „geht der Anspruch auf Rente" die Worte „für jenen Zeitraum" einfügt. Es geht also „nur derjenige Rentenanspruch auf die Gemeinde über, der auf den durch die Unterstützung gedeckten Zeitraum entfällt."

Dabei fragt es sich aber, ob man hierbei den Gesammtbetrag der gewährten Unterstützung oder nur die diesen Gesammtbetrag bildenden Einzelunterstützungen im Auge haben muß. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel. Vom Mai bis August hat der Armenverband und zwar für Mai 6, für Juni bis August je 10 Mk. gewährt. Der monatliche Betrag der Rente beläuft sich auf 9 Mk.

Hat man den Gesammtbetrag im Auge, so ist dem Armenverband die Rente von Mai bis August vollständig zu überweisen, da die Gesammtbeträge der gewährten Unterstützungen und der vom Mai bis August fälligen Rentenraten je 36 Mk. betragen. Im anderen Falle würde der Armenverband nur 33 Mk. überwiesen erhalten, da für den Monat Mai dem Rentenempfänger 3 Mk. zugebilligt werden könnten.

---

*) Der Ausdruck „übertragen" ist im weitesten Sinne aufzufassen und begreift jede Form der Uebertragung, auch die gesetzliche, in sich.

Man wird sich für die letztere Auffassung entscheiden müssen, wenn man davon ausgeht, daß jede für einen bestimmten Zeitraum gewährte Unterstützung einen in sich abgeschlossenen Ersatzanspruch in Beziehung auf den für denselben Zeitraum fälligen Rentenbetrag begründet.

III.

Weiterhin ist die Frage aufzuwerfen: wann kann der Ersatzanspruch des Armenverbandes geltend gemacht werden?

Nach dem bisher Gesagten ist die Frage dahin zu beantworten: der Ersatzanspruch kann geltend gemacht werden von dem Augenblicke des Eintrittes des Versicherungsfalles an und zwar als durchaus selbstständiges, von dem Rechte des Rentenberechtigten losgelöstes Recht des Armenverbandes.

Wenn aber gleichwohl in den meisten Fällen beide Ansprüche das Schicksal theilen, so beruht dies darauf, daß beide auf derselben causa begründet sind. Nur hieraus ist es zu erklären, daß trotz der rechtlichen Unabhängigkeit von einander die Entscheidung über den einen Anspruch präjudiciell für den anderen ist.

Zunächst ist ein besonderer Fall zu behandeln. Der Rentenberechtigte ist gestorben, ohne seinen Anspruch angemeldet zu haben.

Während nach der oben dargelegten Auffassung des Verf. an der Berechtigung des Armenverbandes, trotzdem seinen Ersatzanspruch geltend zu machen, nicht gezweifelt werden kann, wäre nach der oben erwähnten Deduction des R. V. A. über die Entstehung dieses Anspruches derselbe nicht begründet. Denn, so müßte man folgern, der Anspruch des Rentenberechtigten entsteht mit seiner Geltendmachung, daher auch derjenige des Armenverbandes. Der Rentenberechtigte ist aber gestorben, ohne die Anmeldung ausgesprochen zu haben, also besteht das Recht des Armenverbandes auch nicht. Gleichwohl erkennt das R. V. A. in der Entscheidung Ziff. 391 dieses Recht an.

Während aber auf der einen Seite der Armenverband sein Recht mit Erfolg durchführen wird, besteht für die Erben des Rentenberechtigten kein Anspruch auf Auszahlung desjenigen Rentenbetrages, welcher nach Abzug der Forderung des Armenverbandes ihrem Erblasser bis zu seinem Tode auszuzahlen gewesen wäre. Das R. V. A.

begründet die Verneinung dieses Rechtes in der Entscheidung Ziff. 289 mit seiner Auffassung der Entstehung des Anspruches. Verf. dagegen beruft sich auf die allgemeinen Grundsätze über die sogen. höchstpersönlichen Rechte. Solche Rechte sind an das Rechtssubjekt ausschließlich geknüpft und nehmen einen vermögensrechtlichen, also einen auf die Erben übergangsfähigen Charakter erst dann an, wenn sie geltend gemacht worden sind.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen kennt insbesondere einen Fall dieser Art. §§ 1059 und 1060 sagen, daß der Schenker berechtigt sei, die Schenkung zu widerrufen. Dieses Widerrufsrecht geht auf die Erben des Schenkers nur dann über, wenn dieser den Willen, die Schenkung zu widerrufen, ernstlich erklärt hat. Ein ähnlicher Fall ist behandelt in §§ 1551 flgde. a. a. O.

Wendet man die in diesen Bestimmungen niedergelegten Grundsätze auf unseren Fall an, so wird man mit Recht den Erben einen Uebergang des Rentenanspruches bestreiten müssen. Es wird also der Armenverband ex suo jure seinen Anspruch mit Erfolg geltend machen, dagegen der übrige Theil der Rente bei dem Fehlen eines Berechtigten der Versicherungsanstalt verbleiben.*)

Abgesehen von dem eben dargelegten besonderen Falle wird wohl in der Regel ein Anspruch des Rentenberechtigten und des Armenverbandes nebeneinander bestehen. Die hieraus sich ergebenden besonderen Beziehungen sind civilrechtlicher und processualer Natur. Die ersteren sind schon dargestellt. In processualer Beziehung ist unbestritten, daß beide als Streitgenossen im Sinne von §§ 56 flgde. der Reichscivilproceßordnung zu erachten sind und zwar als „echte" oder „eigentliche" Streitgenossen. Denn sie sind aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde, ex eadem causa, berechtigt Der thatsächliche Grund ist der Eintritt des

---

*) Im Interesse der Erben wird man allerdings nicht darauf bestehen können, daß gerade in der streng formellen Weise (§ 75 d. G.) der Anspruch von dem verstorbenen Rentenberechtigten erhoben worden ist. Man wird ex aequo et bono den ernstlich geäußerten Willen der Anspruchserhebung und die Vorbereitung des Antrages durch den Rentenberechtigten, wie sie in der Herbeiziehung der Beweisstücke (z. B. Arbeitsbescheinigungen, ärztliche Zeugnisse) sich äußert, unter Umständen für ausreichend erachten können. Einer Anmeldung bei den unteren Verwaltungsbehörde selbst bedarf es nicht.

Versicherungsfalles, der rechtliche der hieraus für Beide abgeleitete Anspruch.

Hierbei können verschiedene Möglichkeiten eintreten. Erwähnenswerth ist nur die folgende. Der Rentenberechtigte hat den Anspruch geltend gemacht, nicht dagegen der Armenverband. Der Erfolg wird ein verschiedener sein, je nachdem die Versicherungsanstalt von dem Anspruche des Armenverbandes amtlich Kenntniß erlangt hat oder nicht. Im ersteren Falle hat die Versicherungsanstalt dem Rentenempfänger nur unter Kürzung der Forderung des Armenverbandes die Rente zuzuweisen und hinsichtlich des dem letzteren zukommenden Betrages einen entsprechenden Antrag zu erwarten. Vergl. auch Entsch. Ziff. 313. Aus der unterlassenen Anspruchsanmeldung ohne Weiteres einen Verzicht herzuleiten, erscheint bedenklich, umsomehr, als der Armenverband von dem Antrag des Berechtigten eine Kenntniß überhaupt nicht zu haben braucht.

Im anderen Fall wird die Versicherungsanstalt die Rente unverkürzt zuweisen können. Sie wird dadurch von ihrer Verbindlichkeit dem Armenverbande gegenüber befreit. Eine Verpflichtung zur Feststellung etwa bestehender Ersatzansprüche kann der Versicherungsanstalt nicht angesonnen werden. Dem nachmals seinen Anspruch anmeldenden Armenverband wird sie die Einrede entgegensetzen können, daß sie von der Cession keine Kenntniß gehabt habe. Sie wird daher den Armenverband an den Rentenempfänger zu weisen haben.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen über die Streitgenossenschaft Anwendung zu finden. Es kann daher u. A. der Armenverband, welcher bisher an dem Verfahren nicht betheiligt war, gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt, welcher nur dem Rentenberechtigten zugestellt worden ist, sebstständig und rechtswirksam auch für den Rentenberechtigten Berufung einlegen, selbst wenn dieser die Berufungsfrist versäumt haben sollte (Ziff. 390)

IV.

Es erübrigt noch, zu erörtern, wie lange der Ersatzanspruch geltend gemacht werden kann, mit anderen Worten: Kann die Geltendmachung des Ersatzanspruchs verjähren?

Die Frage ist zu verneinen. Zwar haben die Theorie (vergl. Bosse und v. Wödtke, Commentar zum Ges., Anm. 1 zu § 137) und vereinzelt auch die Praxis die Ansicht vertreten, daß der Rentenanspruch und daher auch der Ersatzanspruch der Verjährung unterliegen, indem man auf die Bestimmung in § 137 d. G. hingewiesen und jene Ansprüche als „Rückstände“ angesehen hat. Mit Recht hat aber das R. V. A. in der Entsch. Ziff. 560 diese Auffassung zurückgewiesen

Zur Begründung ist Folgendes anzuführen. In dem Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (§ 56) und in dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 (§ 59) ist ausdrücklich die Verjährung der Entschädigungsansprüche bestimmt worden. Bei dem inneren Zusammenhange der drei großen socialpolitischen Gesetze und bei dem denselben gemeinsamen Zwecke wäre es naheliegend gewesen, bei dem letzten dieser Gesetze, dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetze, die gleich präcise, Mißdeutungen ausschließende Form zu wählen, anstatt, wie es in § 137 geschehen, den allgemeinen Ausdruck „Rückstände“ einzuführen und damit die Forderungen der Versicherungsanstalt gegenüber den säumigen Arbeitgebern und die Ansprüche des Fürsorgeberechtigten, also nach ihrem Entstehungsgrunde ganz verschiedene Forderungen, mit einem und demselben Namen zu bezeichnen.

Außerdem weist der Titel, welcher dem § 137 d. G. überschrieben ist, nämlich „Beitreibung“, auf Zwangsmaßregeln gegen einen nicht zahlenden Schuldner hin und läßt schon dadurch die Tendenz der Bestimmung erkennen. Versicherungsanstalten gegenüber, welche die Eigenschaft einer Behörde besitzen und für deren Verpflichtungen in ausreichender Weise Haftung vorhanden ist (§ 44 d. G.), erscheinen Vorschriften über Zwangsbeitreibung nicht beanzeigt.

V.

Zum Schlusse noch eine kurze Betrachtung über den Einfluß des mit Erfolg geltend gemachten Ersatzanspruchs des Armenverbandes auf die staatsbürgerlichen Rechte des Rentenberechtigten.

In einer Reihe von Gesetzen ist die Bestimmung enthalten, daß der Bezug von Armenunterstützung während eines bestimmten Zeitraumes vor einem bestimmten Ereignisse den Verlust bestimmter öffentlicher Rechte zur Folge hat. So sollen nach dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen Personen nicht berufen werden, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben (§§ 33 Ziff. 3 u. 85 Abs. 2 a. a. O.). Weiterhin ist zu verweisen auf die Bestimmungen in § 3 Ziff. 3 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und in § 2 Lit. C d. Ges. vom 3. December 1868, die Sächs. Landtagsw. betr., wonach der Bezug öffentlicher Armenunterstützung von dem Stimmrechte ausschließt.

Geht nun der Rentenempfänger dieser öffentlichen Rechte verlustig, auch wenn der Armenverband durch Ueberweisung der Rente abgefunden worden ist?

Unbedenklich dann, wenn die für einen Zeitraum gewährten Unterstützungen die für denselben Zeitraum fälligen Rentenbeträge übersteigen oder für Zeiten vor dem Rentenbeginn oder nach der Bescheidsertheilung Unterstützung gewährt worden ist. Schwieriger ist die Frage, wenn der Armenverband vollständig befriedigt worden ist. Sie ist zu bejahen von dem formalen, zu verneinen von dem Standpunkte der Billigkeit.

Das Recht knüpft an die Thatsache, daß Unterstützung gewährt worden ist, den Verlust des Rechtes. Es fragt nicht, aus welchem Grunde die Unterstützung gewährt oder ob die Organe der Armenpflege nachmals schadlos gehalten worden sind. Dem menschlichen Gefühle widerstrebt diese Auffassung. Ein Beispiel diene zur Erläuterung:

Ein Maurer, welcher bei keinem festen Arbeitgeber beschäftigt, sondern als sogen. Scharwerker thätig ist, ist am 1. Januar 1896 durch einen außerhalb seines Berufes liegenden Unfall invalid geworden. Sein Rentenanspruch ist darnach in der Hauptsache begründet. Er meldet ihn bei der zuständigen Versicherungsanstalt an. Diese aber weist ihn ebenso wie das als Berufungsgericht angegangene Schiedsgericht ab, weil die Scharwerksmaurerei keine

versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Gesetzes sei. Das R. V. A. als Revisionsinstanz dagegen bejaht die Versicherungspflicht und spricht dem Manne die Rente zu. Dieser ist aber in Folge seiner Erwerbsunfähigkeit und im Mangel anderer Mittel für seinen Unterhalt gezwungen gewesen, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Bei der Rentenzubilligung ist der Anspruch der unterstützenden Gemeinde voll berücksichtigt worden.

Es bedeutet eine Härte, dem Manne seine öffentlichen Rechte zu schmälern. Zu dem Zeitpunkte, als er zum ersten Male Unterstützung bezog, bestand sein Rentenanspruch. Lediglich die formellen Vorschriften über das Rentenverfahren und die irrthümliche Rechtsauffassung der ersten beiden Instanzen machten ihm unmöglich, ehebaldigst in den Rentengenuß zu treten. Aus rein äußerlichen, außerhalb seiner Person und seines Anspruchs liegenden Gründen werden ihm wichtige staatsbürgerliche Rechte entzogen.

Bei den obenerwähnten Gesetzen konnte naturgemäß den vorstehenden Erwägungen keine Rechnung getragen werden, da die socialpolitische Gesetzgebung späteren Datums ist.

Auffällig ist aber, daß das neue sächsische Wahlgesetz vom 28. März 1896, Beilage A § 2, an jenen Bestimmungen festgehalten hat und nach wie vor Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben, vom Stimmrechte ausschließt. Berechtigt ist diese Vorschrift, wenn man die Motive zu derselben im Auge hat. Vom rein menschlichen Standpunkte aus dagegen hätte sich eine Sonderbestimmung rechtfertigen lassen, daß unter gewissen Voraussetzungen bei vollständiger Schadloshaltung des Armenverbandes den Rentenempfängern trotz des Bezuges von Armenunterstützung ihr Wahlrecht erhalten bleiben soll.

